

instara

Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Drögekamp“

2. Änderung

Gemeinde Hemsbünde

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27386-010 / Stand: 23.10.2023)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- HWK, Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme
- Gemeinde Neuenkirchen
- Gemeinde Hemslingen

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme) – Der Landrat

(Stellungnahme vom 06.10.2021)

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1) Stellungnahme Kreisarchäologie

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfinden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1)

Ein Hinweis zur Archäologischen Denkmalpflege ist bereits Bestandteil der Planunterlagen. Der bereits enthaltene Nachrichtliche Hinweis wird in der Planzeichnung und in der Begründung wie folgt ergänzt (Ergänzungen sind **fett** gekennzeichnet):

Archäologische Bodenfunde

Im Gebiet der Bebauungsplanänderung werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

*Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes **bedarf die Durchführung von Erdarbeiten** einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, **bei genehmi-***

Anregungen und Hinweise

2) Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Keine Bedenken.

Hinweis Instara: mit Datum vom 11.10.2022 wurde eine abweichende Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde nachgereicht, welche die obige Stellungnahme ersetzt. Diese ist nachfolgend unter der laufenden Nummer 1.2 wiedergegeben.

3) Naturschutzfachliche Stellungnahme

Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Ich bitte darum, die Kompensationsfläche, die Maßnahme und den städtebaulichen Vertrag, zur Sicherung der Flächen, konkret mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und dass in den Plan eine Zuordnung zu den externen Flächen aufgenommen wird.

Für die Bestimmung der Größe des Ausgleichsbedarfs und der Waldumwandlung ist zu klären, wie die Feuerwehrezufahrt befestigt werden soll.

Es ist zwingend erforderlich, dass der Eingriff in das Landschaftsbild durch das Gewerbegebiet bestmöglich abgeschwächt wird, daher ist eine Eingrünung durch ein Feldgehölz bzw. eine Hecke im Norden bzw. Nordwesten nötig. Bei einem Ortstermin am 01.09.2020 mit dem Grundstückseigentümer, Vertretern der Gemeinde und Samtgemeinde sowie Mitarbeitern des Landkreises wurde von Seiten des Grundstückseigentümers zugesagt, dass im Norden ein Streifen von 10-15 Metern Tiefe für die Eingrünung durch z.T. bestehende Gehölze in der Planung

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

gungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Der Anregung wird somit entsprochen.

Zu 2)

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3)

Die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises ausgewählte externe Kompensationsfläche wird im Umweltbericht benannt und erläutert. Die „formale Zuordnung“ zur vorliegenden Bauleitplanung erfolgt durch eine Regelung in Form eines städtebaulichen Vertrages, der vor Satzungsbeschluss zwischen Antragsteller und Gemeinde geschlossen wird. Der Anregung zur Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzung wird daher nicht gefolgt.

Die Zulässigkeit des Versiegelungsgrades wird über die Höhe der Grundflächenzahl inkl. ihrer Überschreitung geregelt. Diese Vorgaben binden den Bauherren auch bei der Wahl der Befestigungsart der Feuerwehrezufahrt. Der Ausgleichsbedarf wird auf die maximal zulässige Versiegelung im Plangebiet abgestellt und entsprechend im Umweltbericht abgehandelt. Insofern wird der nebenstehenden Anregung gefolgt.

Für die Fläche, welche nördlich des Plangebietes angrenzt, setzt der Bebauungsplan Nr. 8 in der Fassung der 1. Änderung eine *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 2* fest. Innerhalb dieser Fläche ist den noch rechtsverbindlichen Festsetzungen zufolge die Entwicklung bzw. die Anlage eines Feldgehölzes in einer Breite von 25 m umzusetzen, die weitere Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Anregungen und Hinweise

berücksichtigt werden sollte. In einem mir bekannten Vorentwurf wurde dies als Maßnahmenfläche 2 berücksichtigt, auch wenn die Tiefe hier auf 6 m reduziert werde. In der vorliegenden Planung ist diese Fläche jedoch gänzlich entfallen, was in keiner Weise so vorher abgestimmt wurde. Ich bitte daher darum eine Maßnahmenfläche von Mindestens 10 m Tiefe im Norden festzusetzen.

In der textlichen Festsetzung Nr. 4.2 ist von Bepflanzungen durch den Grundstückseigentümer die Rede, im Vorlauf wurden jedoch keine Bepflanzungen festgesetzt. Ich bitte dies zu überarbeiten.

Gegen die Aufstellung des o.g. B-Plans bestehen aus waldbehördlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Begründung:

In der Begründung des B- Plans wird im Punkt 8.2 nur kurz darauf hingewiesen, dass der B-Plan sich hauptsächlich nach Norden hin ausdehnen soll. Es wird nicht dargestellt, dass damit eine Maßnahme aus der 1. Änderung überplant wird. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um einen festgesetzten Waldrand. Durch diese Festsetzung gilt dieser

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

In dem Vorentwurf, welcher dem Landkreis zur Stellungnahme vorgelegt wurde, wurde das Gewerbegebiet dergestalt neu festgesetzt, dass es einen Abstand von ca. 6 m von der nördlichen Flurstücksgrenze einhält, in dem die bisherigen Festsetzungen ihre Rechtsverbindlichkeit behalten. Insofern wird die zu schaffende Eingrünung zwar auf 6 m reduziert, sie entfällt aber keinesfalls gänzlich.

Um einerseits dem Betriebsstandort die notwendigen Erweiterungsoptionen zu gewähren und andererseits zugleich das Schutzgut Landschaftsbild bestmöglich zu schützen werden die Festsetzungen für die Entwurfsfassung so modifiziert, dass zusätzlich zu dem (wie obenstehend erläutert) ohnehin verbleibenden 6 m „Grünstreifen“ auf einer Breite von weiteren 4,90 m parallel zur nördlich verlaufenden Rotenburger Straße eine *private Grünfläche* zulasten des *Gewerbegebietes* festgesetzt wird. Insgesamt ergibt sich auf diese Weise eine zu begründende „Abstandszone“, die eine Tiefe von mindestens 10 m einhält. Der Anregung wird insofern gefolgt.

Anlässlich eines Abstimmungsgesprächs zwischen Gemeinde, Kreisverwaltung und Planungsbüro am 11.05.2022 wurde Konsens darüber erzielt, die im Vorentwurf - analog zur Vorgehensweise im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans - als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Boden, Natur und Landschaft* festgesetzten Flächen im Planentwurf als *Flächen für Wald* festzusetzen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die konzipierten Maßnahmen (Herstellung und Erhalt einer Waldrandgesellschaft) bauplanungsrechtlich als Wald zu charakterisieren sind. Die Absicherung des Waldes ist demzufolge mit der tatsächlichen Festsetzung als Wald zweifelsfreier gewährleistet. Die nebenstehend angesprochene Festsetzung entfällt somit ersatzlos.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus waldbehördlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Planung bestehen.

Das Kapitel 8.1 Natur und Landschaft des vorliegenden Bebauungsplanes führt bereits im Vorentwurf folgendes aus:

„Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes und die damit einhergehende Überplanung der durch den Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-

Anregungen und Hinweise

Gehölzbestand somit als Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und ist bei einer Umwandlung auszugleichen.

Für die Umwandlung des Waldes an dem geplanten Standort ist somit das Einvernehmen der Unteren Waldbehörde erforderlich, weil hierbei Waldfläche in Anspruch genommen werden muss. Hierzu ist ein erhebliches wirtschaftliches Interesse der waldbesitzenden Person oder alter-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

wicklung von Natur und Landschaft wird das Plangebiet für die Errichtung weiterer gewerblicher Nutzungen und damit für Eingriffe in die Natur und Landschaft vorbereitet.“

Ferner wird im nebenstehend benannten Kapitel 8.2 des Vorentwurfes folgendes ausgeführt: *„Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 8, 1. Änderung wurde durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, innerhalb derer ein Waldrandsaum entwickelt werden sollte, ein Abstand zwischen der bebaubaren Grundstücksfläche und dem Waldrand von 30 m geschaffen.“*

Die nebenstehende Darstellung, dass auf die Überplanung der Maßnahmenfläche nicht darauf eingegangen würde, ist somit nicht korrekt. Zumindest unpräzise ist auch die nebenstehende Ausführung, der Bebauungsplan solle nach Norden erweitert werden. In den Planunterlagen wird vielmehr dargelegt, dass Teile der derzeit rechtswirksamen *Maßnahmenflächen* künftig als *Gewerbegebiet* festgesetzt werden, was eine „Ausdehnung“ der gewerblichen Nutzung innerhalb des Bebauungsplanes in nordwestlicher und nordöstlicher Richtung nach sich zieht.

Die weiteren Ausführungen des Landkreises, dass es sich bei der überplanten Maßnahmenfläche 1 um Wald im Sinne des NWaldLG handelt, können nachvollzogen werden. Auch die Niedersächsischen Landesforsten, siehe fortlaufend nummerierte Stellungnahme Nr. 1.2, kommen zur gleichen Einschätzung, wie die Untere Waldbehörde des Landkreises.

Dieser Sachverhalt wird im Rahmen des Umweltberichtes ab Kap. 10 der Begründung detailliert betrachtet.

Das Kapitel 8.2 der Begründung wird in der Entwurfsfassung inhaltlich vertieft und dabei auch Bezug genommen auf die diesbezüglichen Absprachen zwischen Gemeinde- und Kreisverwaltung anlässlich eines Termines am 11.05.2022.

Im Abstimmungsgespräch mit dem Landkreis (UNB, Untere Waldbehörde, Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung), der Samtgemeinde Bothel, der Gemeinde Hemsbünde sowie dem Planungsbüro instara am 08.11.2021, wurde sich darauf verständigt, dass für den vorliegenden Bebauungsplan ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt. Dieses ergibt sich im Zuge

Anregungen und Hinweise

nativ ein öffentliches Interesse gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 NWaldLG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NWaldLG nachzuweisen.

Der Wald und die festgesetzten Ersatzmaßnahmen aus dem aktuell geltenden Bebauungsplan werden nicht in den Plänen dargestellt. Die mir vorliegenden Unterlagen des Planungsbüros sind kaum prüfbar und bedürfen einer Überarbeitung.

Hinweis:

- 1) Der gesamte Wald ist vermaßt auf den Plänen darzustellen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

der vorliegenden Bauleitplanung, da diese die bedarfsgerechte Erweiterung einer bereits seit 20 Jahren im Plangebiet ansässigen, gewerblichen Nutzung langfristig absichert. Durch den Bebauungsplan wird ein bedarfsgerechtes und gleichsam moderates Wachstum am bisherigen Gewerbestandort ermöglicht. Bei dem im Plangebiet bzw. in dessen Umfeld ansässigen Unternehmen AVIDES handelt es sich um einen weltweit vernetzten Gewerbetreibenden, der somit nicht nur für die Gemeinde Hemsbünde, sondern auch für die Samtgemeinde Bothel sowie für die Region ein wichtiger Arbeitgeber ist. Er stellt daher unter anderem einen wichtigen Faktor zum Erhalt sowie der Entwicklung eines wirtschaftlich attraktiven ländlichen Raumes, den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechend, dar. Angesichts dessen wird deutlich, dass dieser Planung ein großes öffentliches Interesse zu Grunde liegt. Seitens des Landkreises ergingen diesbezüglich im Rahmen des gemeinsamen Abstimmungsgesprächs am 08.11.2021 keine negierenden Hinweise.

Die Hinweise werden insofern zur Kenntnis genommen, Kapitel 8.2 der Begründung wird um Ausführungen zum gegebenen öffentlichen Interesse ergänzt.

Bei den dem Landkreis vorgelegten Unterlagen handelt es sich um die Vorentwurfsunterlagen der Planung.

Wie in der Vorentwurfsbegründung ausgeführt, wird der Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung vorgelegt. Dieser enthält entsprechende Aussagen dazu, wo und in welchem Umfang die Kompensations- sowie die Waldersatzmaßnahmen zu erfolgen haben. Eine Darstellung des physisch vorhandenen Waldes ist fachlich nicht notwendig. Die über entsprechende zeichnerische Festsetzung klar definierten „Maßnahmenflächen“ werden im Umweltbericht vollständig als Waldbiotope bewertet. Es werden insofern die sich aus den rechtskräftigen Festsetzungen ergebenden Zielbiotope als „planerischer Ist-Zustand“ gewertet.

Der Anregung wird insofern gefolgt, dass die Unterlagen zu den Waldbelangen inhaltlich vertieft werden.

Wie vorstehend erläutert, erfolgt die Eingriffs-Ausgleichbilanz auf Grundlage der rechtswirksamen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8 in der Fassung der 1. Änderung als „planerischer Ist-Zustand“. Eine

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2) Alle geplanten Baulichkeiten die den Abstand von 35 m zu dem aktuell vorhandenen Wald unterschreiten sind in den Plänen darzustellen.

3) Der Gesamtumfang der umzuwandelnden Waldfläche ist zu nennen.

4) Ein Ortstermin zwischen Waldbehörde, dem Beratungsforstamt Rotenburg und dem Planungsbüro hat stattzufinden.

Vermessung des Waldbestandes würde in dieser Hinsicht keinen Erkenntnisgewinn mit sich bringen und wäre daher unverhältnismäßig.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der vorliegende Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt. Diese Form des Bebauungsplanes wird seitens der Gemeinde gewählt, da sie dem Vorhabenträger etwas mehr Spielraum bei der Gestaltung der angedachten Hallenerweiterung einräumen möchte, auch wenn es zu diesem Zeitpunkt bereits einen ersten Lageplan für diese Erweiterung gibt. An diesem können sich jedoch noch einzelne Anpassungen ergeben, was im Rahmen der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes entsprechend möglich ist. Wenn das Gebäude innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche bspw. noch einmal verrückt werden muss, so ist dies im Zuge eines Angebotsbebauungsplanes und im Rahmen seiner getroffenen Festsetzungen möglich.

Einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBB) ist wiederum ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) den Planunterlagen beizufügen. Dieser VEP setzt voraus, dass die gesamte Planung bereits endabgestimmt vorliegt und sich am Lageplan und den Gebäudepositionierungen keine Veränderungen mehr ergeben.

Da es sich vorliegend nicht um einen VBB handelt, sondern sich einzelne Veränderungen an den Planungen noch ergeben können, wird von einer Darstellung der geplanten Baulichkeiten im Rahmen des Bebauungsplanes abgesehen, bzw. dieses kann im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes auch nicht eingefordert werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Wie in der Vorentwurfsbegründung ausgeführt, wird der Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung vorgelegt. Dieser enthält entsprechende Aussagen dazu, in welcher Größenordnung Wald in Anspruch genommen wird sowie wo und in welchem Umfang die Kompensations- sowie die Waldersatzmaßnahmen zu erfolgen haben.

Im Zuge des Abstimmungsgesprächs mit dem Landkreis (UNB, Untere Waldbehörde, Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung), der Samtgemeinde Bothel, der Gemeinde Hemsbünde sowie dem Planungsbüro instara am 08.11.2021, wurde sich darauf verständigt, dass die Einschät-

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

5) Es sind Flurstücke für die Ersatzaufforstung zu benennen.

4) Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die einzelnen Belange wie Fahrerwehrumfahrt oder der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung werden im Baugenehmigungsverfahren zu betrachten sein.

Die grundsätzliche Löschwasserversorgung ist für Gewerbegebiete mit 96 m³/h über zwei Stunden anzunehmen.

5) Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Hier handelt es sich um die Erweiterung eines bereits angeschlossenen Objektes. Der Bereich ist bereits über die Straße Am Sägewerk erschlossen. Zur Abholung der Abfälle sind die Behälter an der Straße Am Sägewerk bereit zu stellen. Hierfür ist an der Grundstücksgrenze eine ausreichend große Stellfläche so auszuweisen, dass diese nicht zugeparkt werden kann. Ist dies gewährleistet gibt es seitens der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

6) Stellungnahme untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die 2. Änderung des B-Plans Nr. 8, da nicht nachgewiesen wurde, ob das

zung der Landesforsten, zur Benennung der Waldbereiche, geteilt werden und diese im Zuge der Entwurfsunterlagen eine entsprechende Abarbeitung erfahren. Seitens der Niedersächsischen Landesforsten erfolgte im Nachgang des benannten Abstimmungsgespräches eine weitere Abstimmung dahingehend, in welchem Verhältnis der überplante Wald auszugleichen sein wird. Die Niedersächsischen Landesforsten haben in Rücksprache mit dem Landkreis das Kompensationsverhältnis für den Wald auf 1:1.3 festgelegt. Diese Ergebnisse wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Der Anregung wurde somit gefolgt.

Wie in der Vorentwurfsbegründung ausgeführt, wird der Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung vorgelegt. Dieser enthält entsprechende Aussagen dazu, wo und in welchem Umfang die Kompensations- sowie die Waldersatzmaßnahmen zu erfolgen haben.

Zu 4)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung aus brandschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die weiteren Anforderungen auf der nachgelagerten Planungsebene zu konkretisieren sind.

Zu 5)

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie die Untere Abfallbehörde bereits ausführt, ist die Erschließung für die Abfallbetriebe auf städtebaulicher Ebene bereits durch die vorhandenen Strukturen gesichert.

Zu 6)

In der Zwischenzeit wurde für die vorliegende Bauleitplanung ein Entwässerungskonzept erarbeitet. In diesem wird ausgeführt, dass das mit

Anregungen und Hinweise

bestehende Versickerungsbecken (Genehmigung vom 08.03.1999) für eine Erweiterung ausreichend dimensioniert ist. Für eine anderweitige Versickerung ist die Versickerungsfähigkeit nachzuweisen.

Abfallrechtliche Stellungnahme

Zur obengenannten Änderung des B-Plans bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das B-Plan-Gebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

1.2 Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung

(Stellungnahme vom 11.10.2021)

Ich bitte meine Stellungnahme vom 06.10.20221 nachträglich wie folgt zu ändern:

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Genehmigung vom 08.03.1999 durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) errichtete Sickerbecken ein Beckenvolumen von rund 400 m³ besitzt. Durch das Gewerbegebiet werden derzeit etwa 327,12 m³ in Anspruch genommen. Demnach stehen noch 72,78 m³ zur Versickerung weiterhin zur Verfügung. Das Entwässerungskonzept, welches als Anlage I, Bestandteil der Begründung wird, führt in Kapitel 3.1 den Nachweis, dass für die Dachflächenentwässerung ein Volumen von 58,9 m³ für die Versickerung bereitgehalten werden muss. Da im vorhandenen Sickerbecken noch 72,78 m³ zur Verfügung stehen, kann das Entwässerungsgutachten vom Fachbüro GeoService Schaffert, Verden, Stand. 13.10.2023, demnach den Nachweis führen, dass ein ausreichendes Versickerungsvolumen im benannten Sickerbecken für die Dachentwässerung zur Verfügung steht.

Ferner führt das Entwässerungskonzept den Nachweis, dass die weitere Entwässerung, wie die angedachten nördlichen Lagefläche, der östlich im Plangebiet angedachten Verkehrsfläche sowie der westlich vorgesehenen geschotterten Umfahrung, über Sickermulden entlang der nördlichen Plangebietsgrenze sowie entlang der östlich vorgesehenen Gewerbeflächengrenze erfolgen kann.

Der Nachweis, dass die Erschließung auf Ebene des Bebauungsplanes hinreichend gesichert ist, kann somit durch das vorliegende Entwässerungskonzept geführt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen für das Plangebiet bekannt sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Anregungen und Hinweise

Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde:

In der Begründung wird unter Punkt 8.3 zwar auf den Verkehr eingegangen, jedoch liegen keine Verkehrszahlen über die erwartenden und vorhandenen Verkehre vor. In dem Gutachten selbst wird lediglich auf den sehr guten Ausbauzustand der vorhandenen Straßen Bezug genommen, wodurch der Schluss gezogen wird, dass die gewerblichen Verkehre sehr gut aufgenommen werden können. Um dies einschätzen zu können, werden seitens 36 die entsprechenden Zahlen über die Verkehrsbelastung benötigt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist eine Verbesserung der Betriebsabläufe vorgesehen bzw. durch den Bau der angedachten Hallengebäude kann eine Betriebsoptimierung erfolgen. Derzeit lagert die AVIDES GmbH einen Teil ihrer Produkte am Standort Rotenburg (Wümme), an dem, wie in der Begründung beschrieben, entsprechende Lagekapazitäten für das Unternehmen zur Verfügung stehen. Zwischen dem Betriebsstandort der AVIDES in Hemsbünde sowie dem Lagestandort in Rotenburg (Wümme) findet derzeit ein regelmäßiger Austausch der Waren statt. Die Waren müssen dabei teilweise mehrfach von einem zum anderen Standort bewegt werden, da die Lagekapazitäten am Standort Hemsbünde nicht ausreichend sind. Hieraus ergeben sich vermehrte Pendlerverkehre. Die im Zuge der vorliegenden Planung angedachte Betriebserweiterung wird das Zusammenspiel zwischen den beiden Standorten Hemsbünde und Rotenburg (Wümme) optimieren können. Wie bereits zuvor beschrieben, wird es durch die Errichtung der Hallengebäude im Plangebiet möglich, eine mehrfache Bewegung der Produkte zwischen den Standorten zu vermeiden. Damit werden die Pendlerverkehre zwischen den Standorten abnehmen, so dass bei Realisierung der Planung sogar eher mit einer Reduktion des Verkehres zu rechnen sein wird, als mit einem Anstieg.

Eine Produktionssteigerung, mit der ein Anstieg der An- und Ablieferungsverkehre einhergehen könnte, ist nicht geplant. Allenfalls wird mit einem moderaten Zuwachs an Arbeitsplätzen gerechnet. Es wird daher keine unverträgliche, zusätzliche Belastung für die Bundesstraße 71 (nördlich des Plangebietes) oder für die K 206 westlich des Geltungsbereiches durch die vorliegende Planung erwartet.

Angesichts dessen wird sich für die derzeit bereits herrschende Verkehrssituation keine maßgebliche Änderung ergeben. Da der Gemeinde bereits im Bestand keine Probleme durch Abbiegeverkehre von der Bundesstraße in das Gewerbegebiet oder von der Bundesstraße auf die Kreisstraße bekannt sind, wird keine Erforderlichkeit für die Erstellung einer nebenstehend benannten verkehrstechnischen Untersuchung gesehen.

Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.

Der nebenstehenden Anregung wird daher nicht gefolgt.

1.3 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg

(Stellungnahme vom 04.10.2021)

Zur vorliegenden Bauleitplanung nehme ich aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Im Bereich des Plangebietes befindet sich Wald (s. Abb. rot umrandet), welcher weder im Plan noch in der Begründung als solcher erwähnt wird. Als Begründung wird der große Maßstab im RROP genannt. Für das Vorhandensein von Wald ist jedoch nicht die Darstellung oder Bezeichnung in Kartenwerken oder sonstigen Plänen ausschlaggebend, sondern lediglich die tatsächlichen Zustände vor Ort. Gemäß § 2 (3) NWaldLG ist Wald *„jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist.“*

Über den Mindestumfang der "Grundfläche" hat der Gesetzgeber keine konkreten Festlegungen vorgenommen, Dr. Wolfdietrich Möller (Kommentar zum Waldrecht, 6. Auflage 2016, Band III, Seite 40 ff) führt als Mindestfläche 1.000 m² und als Mindestbreite 30 m (Schmalseite) an. Dieses ist für Flächen in Alleinlage anzunehmen. Da der nördlich der jetzigen Gebäude liegende Bereich jedoch Anschluss an die westlich liegenden Waldflächen hat, ist dieser anhand der Luftbildauswertung ebenfalls als Wald einzustufen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

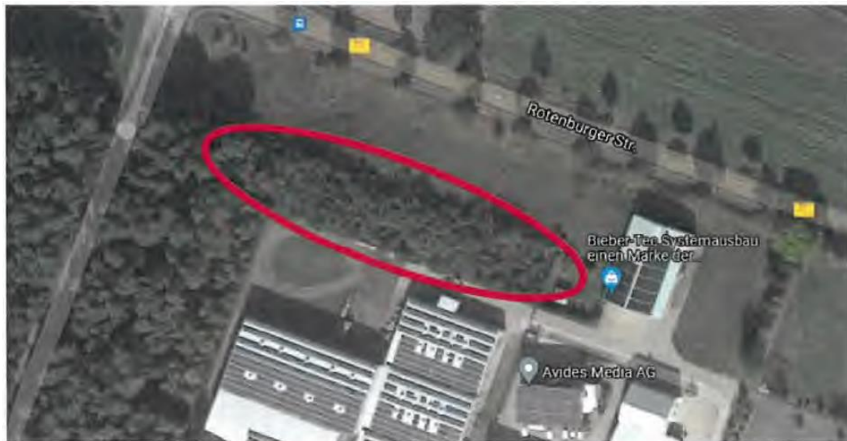
Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung (Stand Vorentwurf) wird ausgeführt, dass in jenem Bereich nach derzeitigem Rechtsstand eine „naturschutzfachliche Maßnahmenfläche“ festgesetzt ist, deren Entwicklungsziel die Herstellung einer Waldrandgesellschaft ist – also schlussendlich von Wald. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der Realität tatsächlich Waldgesellschaften vorhanden sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge eines gemeinsamen Abstimmungsgesprächs zwischen der Samtgemeinde Bothel, der Gemeinde Hemsbünde, dem Landkreis (Untere Waldbehörde und Bauamt) sowie dem Planungsbüro am 08.10.2021, wurde sich darauf verständigt, dass die Hinweise und Anregungen der Niedersächsischen Landesforsten zur Klassifizierung des Waldes in Gänze Berücksichtigung finden.

Demnach findet im Zuge des Umweltberichtes u.a. eine detaillierte Betrachtung der Waldbelange als Teil des Schutzgutes Pflanzen und Tiere und letztlich auch im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung statt.

Ferner werden die weiteren Belange des Waldes in der Begründung unter Kapitel 8.2 abgehandelt. In dieses Kapitel wird u.a. eine Aufnahme eines Luftbildes erfolgen, aus dem die Abgrenzung der Waldflächen besser nachvollzogen werden kann. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Entwurfsunterlagen, die den Fachbehörden im weiteren Verfahren erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Anregungen und Hinweise



Der westlich liegende Waldbereich soll als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt der Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden. Dieser soll als Waldrand entwickelt werden, in welchem hohe Bäume entnommen und zukünftig nicht mehr nachwachsen dürfen. Ich weise drauf hin, dass auch Waldrand Wald im rechtlichen Sinn ist, zu welchem der entsprechende Abstand nach LROP und RROP einzuhalten ist. Mithilfe dieser „Lösung“ kann also lediglich der Verkehrssicherungspflicht begegnet werden, nicht jedoch dem Waldrecht, da der Abstand dann zwar zum Hochwald gegeben wäre, nicht aber zum Waldrand.

Da mit dieser Vorgehensweise eine erhebliche Einschränkung der Waldbewirtschaftung sowie ein Funktionsverlust des Waldes einhergehen würde, wäre dieses aus forstfachlicher Sicht nur vorstellbar, wenn die angegebene Fläche im Rahmen einer Waldumwandlung an anderer Stelle kompensiert würde.

Dieses würde also sowohl im nördlich liegenden als auch im westlich liegenden Waldbestand Waldumwandlungsgenehmigungen (s. Abb. Rot umrandet) erfordern, welche eine einvernehmliche Einigung mit der Unteren Waldbehörde voraussetzen würden. Aus forstfachlicher Sicht wird diese Herangehensweise kritisch gesehen, da gewachsene Strukturen verloren gingen und eine Waldumwandlung (auch wenn

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden als zutreffend zur Kenntnis genommen.

Anlässlich eines Abstimmungsgesprächs zwischen Gemeinde, Kreisverwaltung und Planungsbüro am 11.05.2022 wurde Konsens darüber erzielt, die im Vorentwurf – analog zur Vorgehensweise im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans – als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Boden, Natur und Landschaft* festgesetzten Flächen im Planentwurf als *Flächen für Wald* festzusetzen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die konzipierten Maßnahmen (Herstellung und Erhalt einer Waldrandgesellschaft) bauplanungsrechtlich als Wald zu charakterisieren sind. Die Absicherung des Waldes ist demnach aber mit der tatsächlichen Festsetzung als Wald zweifelsfrei gewährleistet.

Der nebenstehenden Anregung folgend, wird eine Waldumwandlung für die überplanten Waldflächen, erfolgen. Im Umweltbericht werden entsprechende Ausführungen enthalten sein und auch die Flächen und Maßnahmen zur Waldkompensation beschrieben. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Entwurfsunterlagen, die den Fachbehörden im weiteren Verfahren erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Wie unter anderem die Untere Waldbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter der fortlaufend nummerierten Stellungnahme Nr. 1.1 richtigerweise benennt, ist bei der Umwandlung von Waldflächen entweder ein erhebliches wirtschaftliches Interesse der waldbesitzenden Person oder alternativ ein öffentliches Interesse gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 NWaldLG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NWaldLG nachzuweisen.

Anregungen und Hinweise

faktisch in diesem Fall Waldrand erhalten bliebe) immer das letzte Mittel der Wahl sein sollten.

Alternativ rege ich an, die Flurstücke 79/18 und 79/19 für eine gewerbliche Erweiterung der Avides Media AG zu überprüfen und die momentan dort beheimateten Parkflächen im nördlichen Bereich des Flurstücks 81/7 parallel zur Straße zu etablieren. Somit könnten die Waldflächen uneingeschränkt erhalten bleiben.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Im Abstimmungsgespräch mit dem Landkreis (UNB, Untere Waldbehörde, Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung), der Samtgemeinde Bothel, der Gemeinde Hemsbünde sowie dem Planungsbüro instara am 08.11.2021, wurde sich darauf verständigt, dass für den vorliegenden Bebauungsplan ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt. Dieses ergibt sich im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung, da diese die bedarfsgerechte Erweiterung einer bereits seit 20 Jahren im Plangebiet ansässigen, gewerblichen Nutzung langfristig absichert. Durch den Bebauungsplan wird ein bedarfsgerechtes und gleichsam moderates Wachstum am bisherigen Gewerbestandort ermöglicht. Bei dem im Plangebiet bzw. in dessen Umfeld ansässigen Unternehmen AVIDES handelt es sich um einen weltweit vernetzten Gewerbetreibenden, der somit nicht nur für die Gemeinde Hemsbünde, sondern auch für die Samtgemeinde Bothel sowie für die Region ein wichtiger Arbeitgeber ist. Er stellt daher unter anderem einen wichtigen Faktor zum Erhalt sowie der Entwicklung eines wirtschaftlich, attraktiven ländlichen Raumes dar, den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechend. Angesichts dessen wird deutlich, dass dieser Planung ein großes öffentliches Interesse zu Grunde liegt. Seitens des Landkreises ergingen diesbezüglich im Rahmen des gemeinsamen Abstimmungsgesprächs am 08.11.2021 keine negierenden Hinweise.

Somit wird deutlich, dass bereits eine Prüfung dahingehend erfolgt ist, ob die Überplanung der Waldflächen vermieden werden kann. Aus den vorstehend benannten Gründen, muss im vorliegenden Fall jedoch die Überplanung des Waldes erfolgen. Das Kompensationserfordernis für den Wald im Verhältnis 1:1.3 wurde bereits mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt. Die detaillierten Ausführungen zum Kompensationsbedarf werden im Umweltbericht dargelegt.

Die nebenstehend benannten Flurstücke eignen sich nicht für die Erweiterung des Unternehmens. Wie bereits in der Begründung des Bebauungsplanes beschrieben, wurde der vorliegende Standort gewählt, da dieser direkt an die bestehenden Unternehmensgebäude anschließt und die Hallengebäude mit den Bestandsgebäuden verbunden werden können, was wiederum kurze Wege ermöglicht. Es soll nicht nur eine Halle im vorliegenden Geltungsbereich gebaut werden, sondern ein weiteres Gebäude wird in direktem südlichem Anschluss des Plangebiets errichtet, um so die erforderlichen Lagekapazitäten für den Betriebsstandort Hems-



Aufgrund der o.g. Punkte rege ich einen gemeinsamen Ortstermin mit der Unteren Waldbehörde des Landkreises sowie den Beratungsförstern der Landwirtschaftskammer und der Niedersächsischen Landesforsten an. Gegen den vorgelegten Vorentwurf bestehen wie

bünde schaffen zu können. Dieses Hallengebäude schließt dann direkt an die Bestandsgebäude an und wird zugleich einen Anschluss an die Gebäude des Plangebietes darstellen. Eine Erweiterung in diesem Maße ist auf den benannten Flurstücken, nördlich des derzeitigen Parkplatzes, nicht möglich, da diese keine ausreichende Flächengröße besitzen, um die zwei benötigten Hallengebäude unterbringen zu können.

Eine Etablierung des Parkplatzes im nördlichen Bereich des Flurstückes 81/7 stellt des Weiteren keine Alternative dar. Die Zufahrt zu den Parkplätzen müsste über die B 71 erfolgen. Eine Zuwegung über das Bestandsgelände wäre nicht möglich. Wie der fortlaufend nummerierten Stellungnahme Nr. 1.4 der NLSTBV entnommen werden kann, ist aber gemessen an der Fahrbahnkante der B 71 eine Bauverbotszone von 20 m einzuhalten. Innerhalb dieser dürfen keine baulichen Anlagen entstehen, wozu unter anderem auch Parkplätze zählen. Die Verlagerung der Parkplätze auf die nebenstehend benannten Flurstücke wäre demnach mit den Konflikten dieser Art belegt.

Wie bereits vorstehend erläutert, ist mittlerweile eine weitere Abstimmung zwischen der Samtgemeinde Bothel, der Gemeinde Hemsbünde, dem Landkreis Rotenburg (Wümme), dem Planungsbüro sowie den Nds. Landesforsten erfolgt. Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass die Belange des Waldes in der Entwurfsfassung der Planunterlagen detailliert abgearbeitet werden (Eingriff, Kompensationsbedarf bzgl. Wald und weiterer Schutzgüter, Benennung von Kompensationsflächen und -maßnahmen etc.).

Eine gemeinsame Abstimmung mit den unterschiedlichen Planungsbeteiligten hat damit stattgefunden, so dass die Waldbelange in den Entwurfsunterlagen sachgerecht abgearbeitet sind. Diese werden den Fachbehörden im weiteren Verfahren erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Den Anregungen wurde damit weitestgehend Rechnung getragen.

Anregungen und Hinweise

ausgeführt erhebliche Bedenken, da die Waldbelange unzureichend abgearbeitet sind.

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Neidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

1.4 NLStBV, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden

(Stellungnahme vom 30.09.2021)

Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

- 1) Entlang der Bundesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraße gem. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten.
Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.
- 2) Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG, d. h. im Abstand bis 40 m vom befestigten Fahrbahnrand, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße zu beeinträchtigen.
Die Straßenbaubehörde ist auch nach Rechtskraft des Planvorhabens bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen in jedem Einzelfall zu beteiligen.
- 3) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der Bundesstraße 71 sind die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL (Ausgabe 2012) zugrunde zu legen, hiernach ist der Einbau eines entsprechenden Linksabbiegestreifens in den Knotenpunkt B 71 / Gemeindestraße „Am Sägewerk“ in Abschnitt 400 bei Station 0.360 im Zuge der B 71 zu planen und umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche (ÜGF) und dem äußeren Fahrbahnrand der B 71 wird ein Abstand von 23,0 m eingehalten. Die Errichtung von Gebäuden innerhalb der Bauverbotszone ist vor diesem Hintergrund ausgeschlossen. Die Errichtung von Nebenanlagen wäre dem Grundsatz nach auch außerhalb der ÜGF zulässig. Aus diesem Grunde wird der von der „Bauverbotszone“ betroffene Bereich im Bebauungsplan zeichnerisch gekennzeichnet und ein Nachrichtlicher Hinweis auf das übergeordnete Bundesrecht aufgenommen, in welchem auf die Maßgaben des § 9 (1) FStrG abgestellt wird.

Um dem nebenstehenden Aspekt ausreichend Rechnung zu tragen, wird ein entsprechender Nachrichtlicher Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen, in welchem auf die Maßgaben des § 9 (2) FStrG abgestellt wird.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist eine Verbesserung der Betriebsabläufe vorgesehen bzw. durch den Bau der angedachten Hallengebäude kann eine Betriebsoptimierung erfolgen. Derzeit lagert die AVIDES GmbH einen Teil ihrer Produkte am Standort Rotenburg (Wümme), an dem, wie in der Begründung beschrieben, entsprechende Lagekapazitäten für das Unternehmen zur Verfügung stehen. Zwischen dem Betriebsstandort der AVIDES in Hemsbünde sowie dem Lagestandort in Rotenburg (Wümme)

Anregungen und Hinweise

Zur besseren Beurteilung bzw. Planung der Anlage eines Abbiegestreifens ist eine verkehrstechnische Untersuchung für die o. g. Knotenpunkte erforderlich, hierbei ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr) anzugeben und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen.

Der Planungshorizont ist für das Jahr 2035 vorzusehen.

- 4) Entlang der Bundesstraße 71 (Abgrenzung zum Bundesstraßengrundstück) sowie im Einmündungsbereich der K 206 auf ca. 30 m Länge ist das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ in dem B - Plan festzusetzen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

findet derzeit ein regelmäßiger Austausch der Waren statt. Die Waren müssen dabei teilweise mehrfach von einem zum anderen Standort bewegt werden, da die Lagekapazitäten am Standort Hemsbünde nicht ausreichend sind. Hieraus ergeben sich vermehrte Pendlerverkehre. Die im Zuge der vorliegenden Planung angedachte Betriebserweiterung wird das Zusammenspiel zwischen den beiden Standorten Hemsbünde und Rotenburg (Wümme) optimieren können. Wie bereits zuvor beschrieben, wird es durch die Errichtung der Hallengebäude im Plangebiet möglich, eine mehrfache Bewegung der Produkte zwischen den Standorten zu vermeiden. Damit werden die Pendlerverkehre zwischen den Standorten abnehmen, so dass bei Realisierung der Planung sogar eher mit einer Reduktion des Verkehrs zu rechnen sein wird, als mit einem Anstieg.

Eine Produktionssteigerung, mit der ein Anstieg der An- und Ablieferungsverkehre einhergehen könnte, ist nicht geplant. Allenfalls wird mit einem moderaten Zuwachs an Arbeitsplätzen gerechnet. Es wird daher keine unverträgliche, zusätzliche Belastung für die Bundesstraße 71 (nördlich des Plangebietes) oder die K 206 westlich des Geltungsbereiches durch die vorliegende Planung erwartet.

Angesichts dessen wird sich für die derzeit bereits herrschende Verkehrssituation keine maßgebliche Änderung ergeben. Da der Gemeinde bereits im Bestand keine Probleme durch Abbiegeverkehre von der Bundesstraße in das Gewerbegebiet oder von der Bundesstraße auf die Kreisstraße bekannt sind, wird keine Erforderlichkeit für die Erstellung einer nebenstehend benannten verkehrstechnischen Untersuchung gesehen.

Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.

Der nebenstehenden Anregung wird nicht gefolgt.

Das vorliegende Plangebiet reicht im Vorentwurf nicht bis an das Straßenflurstück der Bundesstraße heran. Es verbleibt ein Geländestreifen von ca. 6 m Breite, innerhalb dessen entsprechend der dort weiterhin geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8 i.d.F. der 1. Änderung ausschließlich definierte *Maßnahmen zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft* zulässig sind. Die Anlage von Zufahrten oder Versiegelungen wird durch die rechtswirksamen Festsetzungen ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt ist daher nicht notwendig.

Anregungen und Hinweise

- 5) Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.
- 6) Neuanpflanzungen entlang der Bundesstraße 71 sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung - Abteilung Landschaftspflege abzustimmen.

Sollten in Abhängigkeit von der verkehrstechnischen Untersuchung bauliche Maßnahmen im Zuge der B 71 erforderlich werden, sind zusätzlich die weiteren Punkte zu beachten:

- 7) Im Hinblick auf einen verkehrsgerechten Ausbau des o. g. Knotenpunktbereichs im Zuge der B 71 und zur weiteren Abstimmung zwischen der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich.
In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Weiterhin wird ein Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung erforderlich.
- 8) Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen.
Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen.
Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Sicherheitsaudit der Phase 4 „Vor Verkehrsfreigabe“ und nach der ersten Betriebszeit der Phase 5 „Nach Verkehrsfreigabe“ durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da mit der Festsetzung eines *Gewerbegebietes* keine besonders schutzwürdige Bebauung zugelassen wird ist ein entsprechender Nutzungskonflikt nicht zu erwarten.

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Ebene der Planumsetzung. Die sich aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 8 i.d.F. der 1. Änderung ergebende straßenseitige Festsetzung von *Maßnahmen zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft* bleibt von der vorliegenden 2. Änderung unberührt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes ist mit seinem Anschluss an die B 71 bereits im Bestand vorhanden und genehmigt und soll vorliegend nicht verändert werden. Da es sich im vorliegenden Fall um einen bereits seit 20 Jahren sehr gut etablierten gewerblichen Betrieb handelt, welcher bereits in der Vergangenheit konfliktfrei durch gewerbliche An- und Ablieferverkehre angefahren werden konnte, ist davon auszugehen, dass dies weiterhin entsprechend fortgeführt werden kann. Auch die Art der im Bestand anliegenden Verkehre bleibt unverändert. Ein Ausbau der Zuwegung ist daher weder erforderlich, noch vorgesehen.

(siehe oben)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste.

Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind mir nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen.

Die Kosten für das Sicherheitsaudit sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.

9) Vor Bauausführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zuge der B 71 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des regionalen Geschäftsbereich Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt werden.

10) Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden.

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens bitte ich den GB Verden auch weiterhin zu beteiligen. Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

1.5 TenneT TSO GmbH

(Stellungnahme vom 24.09.2021)

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30.08.2021 beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt SuedLink hinsichtlich der Aufstellung des B-Plans Nr. 8 „Gewerbegebiet Drögekamp“, 2. Änderung sowie der 57. Änderung des FNP der Gemeinde Hemsbünde mit folgender Stellungnahme:

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3

(siehe oben)

(siehe oben)

Die NLSTBV Geschäftsbereich Verden wird auch im Rahmen des weiteren Beteiligungsschrittes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch entsprochen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

„Brunsbüttel-Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster-Bergrheinfeld / West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden.

Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigungsverfahren im Rahmen der Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Der B-Plan Nr. 8 „Gewerbegebiet Drögekamp“ sowie die 57. Änderung des FNP der Gemeinde Hemsbünde lassen sich dem Planfeststellungsabschnitt B 1 (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/ Scheeßel - Grenze Heidekreis / Region Hannover) im Abschnitt B zuordnen.

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 26. März 2021 wurde von der BNetzA ein 1.000 m breiter Trassenkorridor in dem die Erdkabel verlaufen werden sowie Alternativen für den gesamten Planungsabschnitt B festgelegt. Die TenneT TSO GmbH hat als der für diesen Abschnitt zuständige Vorhabenträger die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG am 15. April 2021 bei der BNetzA gestellt.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20.3 NABEG durch die Bundesnetzagentur erfolgte am 03. August 2021, aktuell werden die Pläne sowie Unterlagen gemäß § 21 NABEG als Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss erarbeitet und insbesondere auch die konkreten Trassenachsen im Trassenkorridor entwickelt.

Die in der Anlage I des B-Plans Nr. 8 „Gewerbegebiet Drögekamp“, 2. Änderung sowie der Anlage I der 57. Änderung des FNP der Gemeinde Hemsbünde dargestellten potenziellen Kompensationsflächen befinden sich zum Teil innerhalb des von der BNetzA festgelegten Trassenkorridors des SuedLink. Nach derzeitigem Planungsstand kreuzt die potenzielle Kompensationsfläche die geplante Trasse des SuedLink.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die zum Stand Vorentwurf angedachten Kompensationsflächen innerhalb der geplanten SuedLink Trasse befinden.

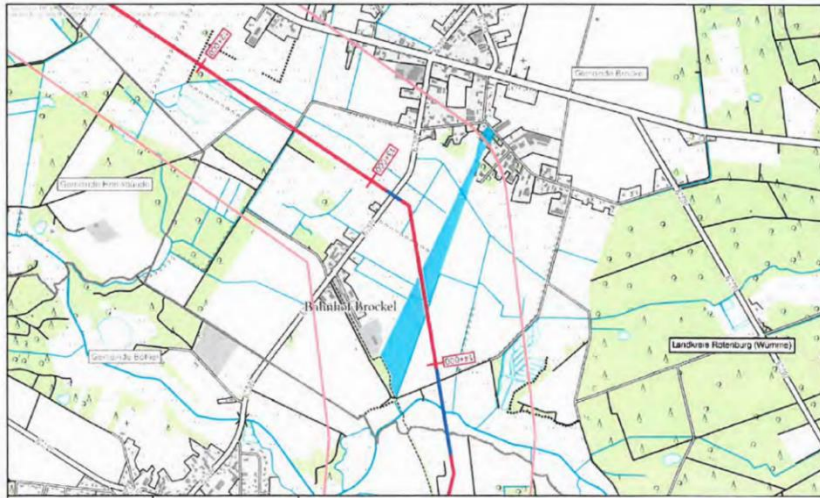


Abbildung 1: SuedLink-Trassenkorridor: hellrot, aktueller Planungsstand SuedLink-Trasse: rot/blau, potenzielle Kompensationsflächen in B-Plan/FNP: hellblau

Eine Trassierung des SuedLink-Erdkabels ohne Querung der dargestellten potentiellen Kompensationsflächen erscheint innerhalb des Trassenkorridors, insbesondere wegen der vorhandenen Bebauung, ausgeschlossen. Die für die SuedLink-Trasse benötigten Flächen sind bei der Ausweisung von Kompensationsflächen im B-Plan und im FNP freizuhalten. Unabhängig hiervon müssen wir aktuell der Ausweisung der in den vorliegenden Planentwürfen dargestellten potentiellen Kompensationsflächen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors widersprechen. Die Entscheidung über den Trassenverlauf des SuedLink wird von der BNetzA mit dem Planfeststellungsbeschluss nach § 24 NABEG getroffen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben SuedLink aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der weiteren Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde nach alternativen Kompensationsflächen gesucht. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind nunmehr Flächen in der Gemarkung Rosebruch (Stadt Visselhövede) zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die Bundesnetzagentur hat am 26. März 2021 einen 190 km langen Trassenkorridor für den Abschnitt festgelegt und den Verlauf auf ihrer Homepage veröffentlicht. Die nunmehr vorgesehene Kompensationsfläche kollidiert demnach nicht mit dem Trassenverlauf. Die vorgesehene Kompensationsfläche wird im Umweltbericht beschrieben und der Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsunterlagen den Trägern öffentlicher Belange im weiteren Verfahren erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Konflikte sind aus den vorstehend genannten Gründen nicht zu erwarten.

Anregungen und Hinweise

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tennet.eu).

Darüber hinaus regen wir an - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben die benötigte Hilfestellung gegeben zu haben und erwarten Ihre konkrete Stellungnahme zum erbetenen Zeitpunkt.

1.6 LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 14.10.2021 – verfristete Stellungnahme)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Ost

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Tennet TSO wird im Rahmen der folgenden Beteiligungsschritte gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneute beteiligt werden.

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und die Bundesnetzagentur im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls angeschrieben.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Abteilung Bergbau Ost der LBEG keine Hinweise und Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Historisches Bergrechtsgebiete

Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Den aktuellen Stand zu vorhandenen Bergbauberechtigungen und weitere Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: NIBIS Kartenserver.

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorkommen können. Weder der Gemeinde noch dem Vorhabenträger sind für das Plangebiet derartige Eintragungen bekannt.

Das Plangebiet ist derzeit bereits durch den Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung, beplant. Es liegen keine Hinweise auf Salz-, Erdöl- oder Erdgasabbautätigkeiten vor. Ebenfalls liegen dem Vorhabenträger / dem Grundstückseigentümer keine Hinweise auf entsprechende Einträge im Grundbuch vor.

Etwaige Konflikte können realistisch ausgeschlossen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in dem Verfahrensgebiet keine weiteren Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vorliegen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet ist derzeit bereits durch den Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung, beplant. Es liegen keine Hinweise auf Salz-, Erdöl- oder Erdgasabbautätigkeiten vor. Ebenfalls liegen dem Vorhabenträger / dem Grundstückseigentümer keine Hinweise auf entsprechende Einträge im Grundbuch vor.

Etwaige Konflikte können realistisch ausgeschlossen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet nicht im Verfahrensbereich des historischen Bergbaus befindet.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens wird der Vorhabenträger bei Bedarf ein entsprechendes Bodengutachten anfertigen lassen.

Anregungen und Hinweise

bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde (Stellungnahme vom 14.09.2021)

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1 a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll. Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerland-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgetragen werden.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine besonderen Hinweise und Anregungen zum Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung - bzw. des Umweltberichtes, der Bestandteil der Planunterlagen ist - vorliegen.

Die vorgesehene Kompensationsfläche wird im Umweltbericht beschrieben und der Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsunterlagen den Trägern öffentlicher Belange im weiteren Verfahren erneut zur Stellungnahme vorgelegt. Im vorliegenden Fall muss auf eine Fläche zurückgegriffen werden, die sich derzeit zumindest teilweise in landwirtschaftlicher (Grünland-) Nutzung befindet. Es handelt sich jedoch um ein Flurstück, das insgesamt sehr kleinteilige Strukturen aufweist (teilw. Waldbestand, querendes Fließgewässer, festgestelltes gesetzlich geschütztes Biotop) und insofern eine mindestens eingeschränkte Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung

Anregungen und Hinweise

wirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen
- Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente
- Maßnahmen an Gewässern

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1.8 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 07.09.2021)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

1.9 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 01.09.2021)

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

aufweist. Die nebenstehend vorgeschlagenen Maßnahmen werden grundsätzlich unterstützt, können aber im Gemeindegebiet nicht in dem Maße zur Anwendung kommen, dass im vorliegenden Verfahren ermöglichten Eingriffe vollständig ausgeglichen werden könnten. In der Abwägung kommt die Gemeinde daher zu dem Schluss, dass der naturschutzfachlichen Kompensation im vorliegenden Fall der Vorrang gegenüber der bisherigen Grünlandnutzung einzuräumen ist.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Veränderungen der vorliegenden Bauleitplanung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH oder eines durch sie vertretenden Unternehmen im Plangebiet befindet.

Anregungen und Hinweise

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zukünftige Beteiligungen TÖB / Anfragen zu Stellungnahmen senden Sie gern digital an fremdplanung@avacon.de Von hier aus werden sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

1.10 WVV - Wasser-Versorgungs-Verband Rotenburg-Land

(Stellungnahme vom 30.09.2021)

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen.

Bei der weiteren Planung bitte ich den Verband entsprechend mit einzu beziehen, damit die erforderliche Planung und Finanzierung der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

1.11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven – Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

(Stellungnahme vom 29.09.2021)

Die von Ihnen vorgelegten Planungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der von mir zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.

Ich bitte um Übersendung der in Kraft getretenen Änderungen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden weitere Leitungsträger beteiligt, die ebenfalls Ihre Stellungnahmen zur vorliegenden Planung abgegeben haben, siehe fortlaufend nummerierte Stellungnahmen 1.5, 1.8, 1.10, 1.11, 1.12, 1.13, 1.14.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg Land keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung bestehen.

Der Wasserversorgungsverband wird auch im Zuge des weiteren Verfahrens und somit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das GAA keine Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes gegen die vorliegende Planung vorzubringen hat.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch entsprochen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.12 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 02.09.2021)

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

Wir nehmen seit dem 01.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil.

Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem - für Sie - kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung und können sofort loslegen.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter:

<https://bil-leitungsauskunft.de>

Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: <http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/>

1.13 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 27.09.2021)

Stellungnahme Nr.: S01063819

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH oder einer durch sie vertretenden Tochtergesellschaften im Plangebiet befinden.

Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügt eine Behörde bzw. ein Träger öffentlicher Belange über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, sind dies Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen sind, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Der nebenstehenden Anregung wird nicht gefolgt.

Anregungen und Hinweise

geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme Nr.: SO1063819

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Leitungen innerhalb des Plangebietes besitzt und eine Neuverlegung nicht geplant ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Leitungen innerhalb des Plangebietes besitzt und eine Neuverlegung nicht geplant ist

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen der vorliegenden Planung.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Stellungnahme Nr.: SO1063883

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

1.14 EWE-NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 24.09.2021)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Leitungen innerhalb des Plangebietes besitzt und eine Neuverlegung nicht geplant ist.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe zu diesen Leitungen der EWE Netz GmbH befinden.

Der nebenstehende Hinweis wird an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die konkrete Ebene der Ausführungsplanung und werden im Zuge dessen entsprechende Berücksichtigung finden.

(siehe oben)

(siehe oben)

Anregungen und Hinweise

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

1.15 IHK, Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (Stellungnahme vom 23.09.2021)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Die Gemeinde Hemsbünde beabsichtigt, durch die Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 die Entwicklung eines dort ansässigen Unternehmens planungsrechtlich abzusichern.

Wir begrüßen das Vorhaben der Gemeinde Hemsbünde, mit der Änderung des Bebauungsplans zur Standortsicherung des Gewerbebetriebs und dem Erhalt von Arbeitsplätzen beizutragen. Eine enge

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die EWE Netz GmbH keine weiteren Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen und die EWE Netz GmbH wird im Zuge der weiteren, regulären Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, am Planverfahren beteiligt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt. Sie werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK keine Einwände, Anregungen oder Hinweise gegen die vorliegende Planung vorzubringen hat.

Anregungen und Hinweise

Einbindung des betroffenen Unternehmens in das Planverfahren voraussetzend, haben wir hinsichtlich des Planvorhabens derzeit keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Bitte der IHK entsprechend wird diese im weiteren Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt werden.

Ausgearbeitet: Bremen, den 23.10.2023

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen